

**Messpreise für Einspeiser nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz**

gültig ab 01.01.2019

Niederspannung direkte Messung	Messstellenbetrieb €/ Jahr
Einrichtungszähler	9,27
Zweirichtungszähler	0,00 <sup>1)</sup>
Basiszähler	44,04
Einrichtungslastgangzählung <sup>2) 7)</sup>	315,18
Zweirichtungslastgangzählung (LGZ) <sup>7)</sup>	0,00 <sup>1)</sup>
Zweirichtungslastgangzählung (nur LGZ-Anteil für Einspeisung) <sup>4) 7)</sup>	305,91

Niederspannung Wandler-Messung (ab 40 kW)	Messstellenbetrieb €/ Jahr
Einrichtungszähler <sup>2)</sup>	27,27 <sup>5)</sup>
Zweirichtungszähler	31,05 <sup>1) 3) 5)</sup>
Einrichtungslastgangzählung <sup>2) 7)</sup>	333,18 <sup>5)</sup>
Zweirichtungslastgangzählung (LGZ) <sup>7)</sup>	0,00 <sup>1)</sup>
Zweirichtungslastgangzählung (nur LGZ-Anteil für Einspeisung) <sup>7)</sup>	323,91 <sup>3) 5)</sup>

Mittelspannung	Messstellenbetrieb €/ Jahr
Einrichtungszähler <sup>2)</sup>	153,51 <sup>6)</sup>
Zweirichtungszähler	157,29 <sup>1) 3) 6)</sup>
Einrichtungslastgangzählung <sup>2) 7)</sup>	459,42 <sup>6)</sup>
Zweirichtungslastgangzählung <sup>7)</sup>	0,00 <sup>1)</sup>
Zweirichtungslastgangzählung (nur LGZ-Anteil für Einspeisung) <sup>7)</sup>	450,15 <sup>3) 6)</sup>

<sup>1)</sup> Messstellenbetrieb des Zählers wird auf der Liefenseite abgerechnet

<sup>2)</sup> Erzeugungszähler bei kaufmännisch-bilanzieller Weitergabe durch ein kundeneigenes Netz gemäß § 11 Abs. 2 EEG und bei Solarstromanlagen mit vergütetem Eigenverbrauch bzw. Marktintegrationsmodell bzw. Erzeugungszähler zur Ermittlung der EEG-umlagepflichtigen Eigenversorgungsmenge nach § 61 EEG

<sup>3)</sup> Messpreis für einspeisungsbedingt erforderliche Wandler

<sup>4)</sup> Messpreis an erstmaliger Aufnahme der Direktvermarktung

<sup>5)</sup> bei kundeneigenen Wandlern abzüglich 18,00 €/ Jahr

<sup>6)</sup> bei kundeneigenen Wandlern abzüglich 144,24 €/ Jahr

<sup>7)</sup> Zählerfernauslesung mit Funkmodem zusätzlich 180,00 €/ Jahr

Neben den aufgeführten Preisen für den Messstellenbetrieb werden keine weiteren Gebühren erhoben.

Eine Anpassung der genannten Messpreise, insbesondere auf Grund von Rechtsänderungen, regulatorischen Vorgaben oder Marktentwicklungen, bleibt – soweit erforderlich, nach Erteilung einer entsprechenden Genehmigung durch die Landesregulierungsbehörde – vorbehalten.

Die genannten Messpreise sind Nettopreise, denen die jeweils geltende Umsatzsteuer hinzugerechnet wird.